



Gebührentarif zum Reglement über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen

Der Gemeinderat Wartau erlässt gestützt auf Art. 2, Art. 43 und 48 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (SR 814.01; abgekürzt USG) sowie in Anwendung von Art. 4 der Verwaltungsgebührenordnung (sGS 821.1; abgekürzt VGV) und gestützt auf Nr. 50.24.00.06 des Gebührentarifes für die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5; abgekürzt GebT) sowie gestützt auf Art. 2 lit. g des Reglementes über Luftreinhaltemassnahmen bei Feuerungen folgenden Tarif:

Art. 1 **Allgemein**

Die Mehrwertsteuer ist in den Gebührenansätzen nach diesem Gebührentarif nicht eingerechnet. Der Gebührentarif für Holzfeuerungskontrolle wird in Anlehnung zum Kaminfeuertarif des St. Gallischen Kaminfegermeister-Verbandes in Taxpunkte angegeben. (Stand am 1. Mai 2007, Fr. 1.183 pro Taxpunkt.)

Art. 2 **Erst- oder Abnahmekontrolle**

Pro Wohneinheit oder im gleichen Betrieb (2 Feuerungsaggregate)	TP	38
pro weitere Feuerung	TP	5
Verwaltung des Anlageregisters/Rapportwesen	TP	5

Art. 3 **Periodische Kontrollen**

Kontrolle ohne Beanstandung(2 Feuerungsaggregate)	TP	30
pro weitere Feuerung	TP	5
Verwaltung des Anlageregisters/Rapportwesen	TP	5
Kontrolle mit Beanstandung (2 Feuerungsaggregate)	TP	42
pro weitere Feuerung	TP	5
Verwaltung des Anlageregisters/Rapportwesen	TP	5

Art. 4 **Kontrollen ohne ordentlichen Reinigungsauftrag**

Einzelaufträge, Nachkontrollen, Auf Wunsch, Klagekontrollen, Kontrolle auf Verlangen der Behörden		
Kontrollen ohne ordentlichen Reinigungsauftrag,	1TP pro Minute + Grundtaxe	
Kontrolle mit Beanstandung und Aschetest	1TP pro Minute + Grundtaxe	

Art. 5 **Nachkontrollen**

Für die Nachkontrollen gelten die gleichen Tarife wie für die periodischen Kontrollen.

Art. 6 **Administrativer Aufwand der Fachstelle für Feuerungskontrolle**

Die Fachstelle für Feuerungskontrolle erhebt für den administrativen Aufwand von Holzfeuerungskontrollen, welche durch einen anderen Holzfeuerungskontrolleur gemacht wurden, eine Gebühr von 25 TP. Diese Gebühr ist im Tarif inbegriffen.

Art. 7 **Kostenträger**

Die Kosten für die Holzfeuerungskontrollen und den administrativen Aufwand werden dem Besitzer, respektives dessen Vertreter, der Anlage belastet. Die Gebühren werden vom Feuerungskontrolleur bar einkassiert.



Art. 8 **Rechnungstellung**

Wird vom Besitzer respektive dessen Vertreter eine Rechnungsstellung verlangt, ist der Feuerungskontrolleur berechtigt, zuzüglich zur ordentlichen Gebühr 8 TP als Unkostenbeitrag zu verrechnen.

Art. 9 **Abwesenheit**

Bei unentschuldigter Abwesenheit des Besitzers kann der Feuerungskontrolleur einen Unkostenbeitrag von 20 TP erheben. Bei rechtzeitiger Abmeldung (24 Stunden vor der Kontrolle) wird auf die Umtriebsentschädigung verzichtet. Nicht behobene Mängel gelten nicht als Entschuldigung. Der Besitzer ist auf der Avisierungskarte auf die Regelung aufmerksam zu machen.

Art.10 **Inkrafttreten**

Dieser Gebührentarif tritt am 01.01.2009 in Kraft.

9478 Azmoos, 9. September 2008

GEMEINDERAT WARTAU

sig. B. Tinner

Beat Tinner
Gemeindepräsident

sig. M. Andreoli

Max Andreoli
Gemeinderatsschreiber